

**Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage**

- Drucksache 17/2767 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Clemens Große Macke, Kai Seefried und Karl-Heinz Bley (CDU), eingegangen am 14.01.2015

**Beispiel Landkreis Cloppenburg - Wie geht es mit den Förderschulen Sprache weiter?**

Der von der Landesregierung am 4. November 2014 zur Anhörung freigegebene Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes sieht u. a. vor, dass die Förderschulen Sprache ab dem Schuljahr 2015/16 auslaufen sollen. An ihre Stelle sollen laut Gesetzesbegründung u. a. „Grundschulen mit einem besonderen Sprachförderprofil“ treten können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was bedeutet der Begriff „Grundschule mit einem besonderen Sprachförderprofil“?
2. Werden an „Grundschulen mit einem besonderen Sprachförderprofil“ Extraklassen für sprachbeeinträchtigte Kinder eingerichtet, oder sollen diese Kinder inklusiv in allen Grundschulklassen der Schule beschult werden?
3. Was unterscheidet „Grundschulen mit einem besonderen Sprachförderprofil“ von dem ebenfalls in der Begründung genannten „besonderen Profil Sprachförderung“, das die „Grundschulen, die bereits ein Angebot an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache geführt haben“, künftig erhalten können?
4. Nach welchem Schlüssel bzw. auf welcher Rechtsgrundlage werden die notwendigen Förderschullehrkräfte auf diese Grundschulen verteilt?
5. Wie soll die Beschulung von Kindern mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sprache ab dem Schuljahr 2015/16 organisiert sein (bitte allgemein und am Beispiel des Landkreises Cloppenburg erläutern)?
6. Wie viele bzw. welche Gemeinden im Landkreis Cloppenburg werden ab dem Schuljahr 2015/16 über eine Grundschule mit einem besonderen Sprachprofil bzw. einem besonderen Profil Sprachförderung verfügen?
7. Welche Behörde oder Einrichtung trägt die Verantwortung für die Verteilung der Lehrerstunden von Förderschullehrkräften an diesen Grundschulen, und wer koordiniert deren Einsatz (bitte allgemein und am Beispiel des Landkreises Cloppenburg erläutern)?
8. Welche Behörde oder Einrichtung bzw. welche Schule organisiert die Umstellung von Grundschulen mit Sprachheilklassen auf „Grundschulen mit einem besonderen Sprachprofil“ bzw. einem „besonderen Profil Sprachförderung“ (bitte allgemein und am Beispiel des Landkreises Cloppenburg erläutern)?
9. Welche Rolle werden bei der Organisation und bei der Ressourcenzuweisung ab Beginn des Schuljahrs 2015/16 die neu einzurichtenden „Regionalstellen für schulische Inklusion“ spielen (bitte allgemein und am Beispiel des Landkreises Cloppenburg erläutern)?
10. Wie und wann sollen die Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sprache informiert und beraten werden, die zum Schuljahr 2015/16 eingeschult werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.01.2015)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium

Hannover, den 18.02.2015

- 01-0 420/5-2767 -

Sprache ist ein wesentliches Element der Bildung. Sprache und Bildung ermöglichen Teilhabe an der Gesellschaft. Schülerinnen und Schüler mit Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten sollen gleichberechtigt an Bildung teilhaben. Es gehört zur inklusiven Schule, Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in den gemeinsamen Unterricht zu integrieren.

Die vorliegende Anfrage stellt auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes ab, der am 04.11.2014 durch Kabinettsbeschluss zur Anhörung freigegeben wurde. Die Landesregierung hat danach vom 05.11.2014 bis zum 19.12.2014 eine umfassende Verbandsbeteiligung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt.

Nach Auswertung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen hat die Landesregierung den Gesetzentwurf überarbeitet. Der Gesetzentwurf sieht danach nunmehr den Fortbestand der Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache dahin gehend vor, dass ein unbefristeter Bestandsschutz statuiert werden soll. Vorbehaltlich der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs sollen Neuerrichtungen von Förderschulen Sprache nicht mehr möglich sein, die bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache dürfen aber weitergeführt werden. Konkrete Überlegungen für eine Umwandlung der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, z. B. in Grundschulen mit einem besonderen Sprachförderprofil, sind daher derzeit entbehrlich. Selbstverständlich bleiben den kommunalen Schulträgern schulorganisatorische Entscheidungen nach § 106 des Niedersächsischen Schulgesetzes unbenommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20.10.2011 bleiben exklusive sonderpädagogische Bildungsangebote zeitlich befristete Maßnahmen. Gleichzeitig wird nach diesem Beschluss den Förderschulen die Möglichkeit offengehalten, „sich (...) für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen (zu) öffnen, um dort gemeinsames Lernen zu ermöglichen.“ Nach den Empfehlungen der KMK können sich Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache weiterentwickeln zu einer allgemeinbildenden Grundschule mit einem profilierenden Programm zur sprachlichen Bildung, Unterstützung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Ebenso können sich Grundschulen mit einem solchen Programm weiterentwickeln. Schulen mit einem besonderen Sprachförderprofil können die sonderpädagogische Kompetenz im Bereich Sprache besonders herausstellen und auch regional sichern.

Konkrete Überlegungen werden von der Landesregierung derzeit nicht verfolgt.

Zu 2:

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache werden zielgleich unterrichtet und können alle Arten von Schulabschlüssen erwerben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Außer den langjährigen Erfahrungen der Grundschulen mit Sprachförderklassen im Förderschwerpunkt Sprache gibt es in der Zielvorstellung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Sprache keinen Unterschied.

Zu 4:

Die vorhandenen Lehrer-Ist-Stunden der Förderschullehrkräfte, die im Rahmen der Inklusion bzw. Integration an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen eingesetzt sind, werden anhand des

jeweils vorliegenden Bedarfs auf Grundlage der Erlasse „Einstellung von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen und Unterrichtsversorgung“, „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ und „Erhebung der Schuldaten an allgemeinbildenden Schulen“ verteilt.

Zu 5:

Die Schulwahl für die Kinder und Jugendlichen obliegt der Entscheidung der Erziehungsberechtigten. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache erhält nach dem aktuellen Gesetzentwurf (Drs. 17/2882) landesweit Bestandsschutz.

Zu 6:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 7:

Für die Verteilung der Lehrer-Ist-Stunden der Förderschullehrkräfte auf die im Rahmen der Inklusion bzw. Integration zu versorgenden öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig - dies erfolgt jeweils in enger Absprache mit der Leitung des jeweiligen Förderzentrums. In dieser Weise wird auch im Landkreis Cloppenburg verfahren.

Zu 8:

Grundsätzlich ist die Niedersächsische Landesschulbehörde für die Genehmigung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie schulorganisatorischer Entscheidungen der kommunalen Schulträger zuständig. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 9:

Auch nach dem aktuellen Gesetzentwurf bleiben die Förderschulen Sonderpädagogische Förderzentren (vgl. Artikel Nr. 7, Drs. 17/2882). Die Einrichtung von Regionalstellen für schulische Inklusion ist späterhin und untergesetzlich vorgesehen.

Zu 10:

Zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bieten alle Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch vor der Einschulung Beratungsangebote in Sprechstunden und auch in Form von Einzelberatungen an. Selbstverständlich sind nach Vereinbarung auch Beratungen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde möglich.

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann